

## Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife

### Praktikumsregelungen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs

Der Erwerb der Fachhochschulreife richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK). Danach wird der schulische Teil der Fachhochschulreife durch bestimmte Leistungen in der Qualifikationsphase erworben sowie der berufsbezogene Teil

- a) durch eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung,
- b) durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
- c) durch Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b Soldatengesetz – SG.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schule ausgestellt, die bereits den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat (Nr. 18.2 der EB-AVO-GOFAK). Die Schule erkennt das Praktikum an, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind.

Ein geleitetes Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es **mindestens einjährig** ist und folgende Kriterien vollständig erfüllt:

- a) Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b) Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c) Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Das Praktikum soll nach einem geregelten Praktikumsplan abgeleistet werden und die am Ende des Praktikums der Schule vorzulegende Bescheinigung soll ausdrücklich die Einhaltung der drei Kriterien dokumentieren.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden; ein Privathaushalt darf hingegen kein Praktikum anbieten. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen.

Als Praktikumsbetriebe eignen sich grundsätzlich alle Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen, die selbst ausbilden oder die Möglichkeit dazu haben.

Es wird empfohlen, dass der Praktikumsbetrieb und die Praktikantin bzw. der Praktikant die jeweiligen Rechte und Pflichten in einem schriftlichen Vertrag festlegen.

Die Schule führt die Prüfung der Frage, ob die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Praktikum erfüllt sind, nach eigenem Ermessen aus. Bereits vor Beginn des Praktikums muss die Schule deshalb – vertreten durch eine fachkundige Lehrkraft – allen interessierten potenziellen Praktikantinnen und Praktikanten erläutern, wie sie das pflichtgemäße Ermessen ausüben wird. Gerade auch aus Sicht der angehenden Praktikantinnen und Praktikanten sollte unbedingt eine Beratung vor Beginn des Praktikums in Anspruch genommen werden, um so das Risiko einer eventuellen Nichtanerkennung zu minimieren. Grundlage der Beratung in der Schule könnte beispielsweise der von der Praktikantin/von dem Praktikanten mit dem Betrieb vorab erstellte Entwurf eines Praktikumsplans sein.

Sinnvoll ist zudem, sich bereits frühzeitig bei der später angestrebten Fachhochschulreife über deren Praktikumsbedingungen zu erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis sehr dezidierter Praktikumsleistungen, die ggf. in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können.

Die Einschlägigkeit des Praktikums ist von Bedeutung für die Aufnahme eines Studiums an einer Universität oder an bestimmten Hochschulen, die dies als Voraussetzung fordern. Viele Hochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis von Praktikumsleistungen, die ggf. bereits in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Grundsätzlich erfüllen die Anforderungen der Fachhochschulreife an ein Praktikum auch die qualitativen Praktikumsbedingungen der Schulen.

Das geforderte einjährige Praktikum muss nicht zwingend in nur einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich auf Grund der vorstehend angegebenen Kriterien sogar die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da aber auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebes gesammelt werden sollen, ist höchstens ein zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebes sinnvoll. Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtzeit verlängert sich entsprechend.

Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf das Praktikum im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet. In einem Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz sowie im freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG abgeleistete Zeiten von weniger als einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Schule, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat. Rein schulische Ausbildungszeiten an Ergänzungsschulen können grundsätzlich nicht für den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife herangezogen werden.

Da das Praktikum nach Beendigung eines Bildungsgangs geleistet wird, haben die Praktikantinnen und Praktikanten keinen Schülerstatus.

Bezüglich der Rechte und Pflichten des Praktikums ist festzustellen, dass von der durchschnittlichen Tages- und Wochenarbeitszeit und einem Urlaubsanspruch vergleichbar dem der regulären Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes oder Einrichtung auszugehen ist. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind im pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen. Entschuldigte Abwesenheitszeiten sollen erst bei wesentlichem Umfang zu einem Nachholen dieser Zeiten führen.

Das Praktikum kann in Niedersachsen, anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Auf die Abstimmungsnotwendigkeit mit den Praktikumsanforderungen der angestrebten Fachhochschulen ist besonders hinzuweisen.

Weitere Informationen sind direkt bei den Schulen vor Ort zu erhalten.